

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes****I. Bericht**

In seinem Abschlussbericht regt der Untersuchungsausschuss „Anti-Terror-Einsatz“ unter anderem an, in der Landesverfassung klar zu stellen, dass den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission ein Akteneinsichtsrecht in gegebenenfalls vorhandene Ermittlungsakten zusteht, soweit diese mit den ausgeübten Kontrollaufgaben im Zusammenhang stehen (Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Gründe und des Ablaufs des Anti-Terror-Einsatzes vom 27. Februar bis 1. März 2015, Drs. 19/801, S. 47).

Darüber hinaus beantragte die Fraktion DIE LINKE im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss unter Bezugnahme auf eine weitere Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses Anti-Terror-Einsatz mit Schreiben vom 11. Januar 2017, folgende dem thüringischen Verfassungsschutzgesetz nachgebildete Vorschriften in das Bremische Verfassungsschutzgesetz aufzunehmen:

Die Landesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Amtes für Verfassungsschutz zu geben. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung und anderer Landesbehörden, soweit diese die Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz betreffen.

Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Bedienstete des Amtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung sowie Mitglieder der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen.

Gerichte und Behörden des Landes sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.

Zur Begründung ihres Antrags führte die Fraktion DIE LINKE aus, bei komplexen Sachverhalten sei eine Vielzahl von Behörden beteiligt. Die eng gefasste Zuständigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission habe sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen. Deshalb erscheine neben einem Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsakten die Verpflichtung zur Amtshilfe und Aktenvorlage anderer Behörden geboten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 19. Januar 2017, am 28. Februar 2017 und am 3. August 2017 mit der Empfehlung des Untersuchungsausschusses und dem Antrag der Fraktion DIE LINKE befasst. Den vorliegenden Bericht hat er in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 einstimmig beschlossen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss unterstützt das Anliegen der Fraktion DIE LINKE, das Akteneinsichtsrecht der Parlamentarischen Kontrollkommission nicht nur auf Akten des Amtes für Verfassungsschutz zu erstrecken und das Auskunftsrecht der Kommission

auf Bedienstete anderer Landesbehörden und auf Mitglieder des Senats auszudehnen. Von dieser Regelung ist auch die vom Untersuchungsausschuss ausdrücklich erwähnte Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten umfasst. Es ist nicht erforderlich, ein solches Akteneinsichtsrecht landesverfassungsrechtlich zu verankern. Die Einsichtnahme in Ermittlungsakten ist bundesgesetzlich in § 474 Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Nach dessen Absätzen 1 und 2 erhalten Akteneinsicht nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden, während andere öffentliche Stellen nur ein Auskunftsrecht haben. Allerdings bleiben nach § 474 Abs. 6 StPO landesgesetzliche Regelungen, den parlamentarischen Ausschüssen ein Recht auf Akteneinsicht einzuräumen, unberührt. Danach ist es nicht erforderlich, ein Akteneinsichtsrecht der Parlamentarischen Kontrollkommission in eventuell vorhandene Ermittlungsakten landesverfassungsrechtlich abzusichern. Eine einfachgesetzliche Regelung im Verfassungsschutzgesetz ist ausreichend.

Die in dem Antrag der Fraktion DIE LINKE vorgesehene Ausweitung der Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission erscheint dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss geeignet, die Bedeutung der Parlamentarischen Kontrollkommission hervorzuheben und die Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission zu stärken. Auch könnten Zuständigkeitsfragen, die sich daraus ergeben, dass an komplexen Sachverhalten mehrere Behörden beteiligt sind, geklärt werden, weil auch andere Behörden verpflichtet werden, der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, soweit sie die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht. In Abänderung des Antrags der Fraktion DIE LINKE sollte die beabsichtigte Neuregelung der Akteneinsicht und der Auskunftsrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission sich jedoch auch dazu verhalten, unter welchen Voraussetzungen die Information der Parlamentarischen Kontrollkommission eingeschränkt oder verweigert werden kann. Bei der Rechts- und Amtshilfe sollte eine Regelung zum Umgang mit personenbezogenen Daten getroffen werden.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss schlägt einstimmig vor, das bremische Verfassungsschutzgesetz entsprechend zu ändern.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Verfassungsschutzgesetz vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. S 769; 2014 S. 228 – 12-b-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Senator für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Der Senat“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 Mitglieder des Senats sowie Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung des Senats befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete des Landesamtes für Verfassungsschutz und Mitglieder des Senats.“

(3) Der Senat hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz zu geben. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien des Senats und anderer Landesbehörden, soweit diese die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz betreffen. Darüber hinaus hat die Parlamentarische Kontrollkommission das Recht, Zugang zu Einrichtungen des Landesamtes für Verfassungsschutz zu verlangen. Sie übt die vorgenannten Kontrollrechte auf Antrag mindestens eines ihrer Mitglieder aus.

(4) Der Senat kann die Unterrichtung nach Absatz 1 sowie die Auskunftserteilung und Akteneinsicht nach Absatz 2 und 3 nur verweigern oder den dort genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt der Senat eine Unterrichtung ab, so hat die Senatorin oder der Senator für Inneres dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.“

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden des Landes sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden. Die Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 an Behörden sind an die zuständige oberste Dienstbehörde, Ersuchen nach Absatz 1 an Gerichte an das jeweilige Gericht zu richten. § 28 Absatz 2 bis 4 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Begründung:

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Anti-Terror-Einsatz“ verfolgt das Gesetz das Ziel, die Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission zu stärken und ihre Bedeutung für die Kontrolle des Verfassungsschutzes hervorzuheben.

Zu § 28

Mit den neugefassten Absätzen 2 und 3 werden die Kontrollbefugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission konkretisiert und die parlamentarische Kontrolle über den Verfassungsschutz betreffend den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erheblich gestärkt. Der Kreis der gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission Auskunftspflichteten wird ebenso erweitert, wie der der zur Aktenvorlage Verpflichteten. Absatz 4 konkretisiert die Möglichkeit, Kontrollanliegen der Kommission abzulehnen oder einzuschränken.

Zu § 28a

Die neu eingefügte Vorschrift trifft eine Regelung zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. Sie konkretisiert und erweitert die Befugnisse der Kommission und führt letztlich zu einer besseren Ausübung der Kontrollrechte.

Christian Weber

(Präsident)